

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2014

Sehr geehrte Mandanten,

zuverlässige Fachinformationen sind in der heutigen schnelllebigen Arbeitswelt immer wichtiger. Dies muss man Ihnen als Leser dieser Steuerinformation nicht extra erklären.

Dennoch müssen die Kosten der Informationsbeschaffung oder Informationsweitergabe auch im Auge behalten werden. Die öffentliche Hand scheint dies jedoch nicht immer zu schaffen, wie ein Fall im Berliner Abgeordnetenhaus zeigt.

Zur Informations- und Kommunikationsverbesserung plant der Justizsenator einen hausinternen E-Mail-Newsletter, um die mehr als 3.000 Mitarbeiter drei Mal im Jahr auf dem Laufenden zu halten. Eine gute Sache, sollte man meinen. Das dicke Ende kommt jedoch noch.

Die Produktion eines dieser hausinternen Schreiben soll stolze 3.830 Euro kosten! Wohl gemerkt: 3.830 Euro pro Newsletter! Bei den drei geplanten Ausgaben im Jahr werden daher nahezu 11.500 Euro im Haushalt eingeplant!

Warum das so teuer ist? Naja, die von den Verwaltungsmitarbeitern verfassten Texte werden vor dem Versand an ihre Kollegen noch von einer externen Agentur sprachlich und redaktionell überarbeitet und aufbereitet. Pro Newsletter wird dabei von einem Arbeitsaufwand der damit beauftragten Agentur von etwa 46 Stunden ausgegangen.

Warum das nötig ist? Tja, vielleicht weil die Verwaltung ihr eigenes Amtsdeutsch nicht mehr versteht.

Da haben Sie es besser. Um die häufig in schwierigem und unverständlichem Amtsdeutsch verfassten Steuerregeln zu verstehen, können Sie auf Ihren folgenden Newsletter zurückgreifen. Und das auch noch als Serviceleistung Ihrer Steuerkanzlei. In diesem Sinne:

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Darlehensbearbeitungsentgelte

Verjährungsbeginn für Rückforderungen geklärt

Mehrwertsteuersystem

Verjährungsbeginn für Rückforderungen geklärt

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Darlehensbearbeitungsentgelte: Verjährungsbeginn für Rückforderungen geklärt
- Mehrwertsteuersystem: EU-Kommission stellt Optionen vor
- Vollmachtsdaten: Neues Muster
- Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss mit Abgabe der Steuererklärung gestellt werden
- Bundestags-Finanzausschuss stimmt Ratinggesetz zu
- Vergebliche Anschaffungskosten für Vermögensanlage sind keine Werbungskosten für Kapitaleinkünfte

3 Freiberufler

- Werbungskostenabzug für Berufsausbildungskosten: Ausschluss möglicherweise verfassungswidrig
- Patentboxen: Deutschland und Großbritannien unterbreiten gemeinsamen Vorschlag
- Politikberater ist kein Freiberufler
- Ab 2015 Fahrtenbuch statt 1 %-Methode?
- Endgültige Vorsteueraufteilung erst in der Jahreserklärung
- Terminverlegung bei bereits vorgesehenem Geschäftstermin?
- Inventarverkauf kann umsatzsteuerpflichtig sein
- Kurzfristige Beschäftigung darf ab 2015 länger dauern
- Wenn der Investitionsabzugsbetrag einem anderen Wirtschaftsgut zugeordnet wird

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 23.12.2014.

Darlehensbearbeitungsentgelte: Verjährungsbeginn für Rückforderungen geklärt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei Entscheidungen erstmals über die Frage des Verjährungsbeginns für Rückforderungsansprüche von Kreditnehmern bei unwirksam formularmäßig vereinbarten Darlehensbearbeitungsentgelten befunden. Danach begann die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für früher entstandene Rückforderungsansprüche erst mit dem Ende des Jahres 2011 zu laufen, weil Darlehensnehmern die Erhebung einer entsprechenden Rückforderungsklage nicht vor 2011 zumutbar war.

In den Verfahren begehren die Kläger von den beklagten Banken die Rückzahlung von Bearbeitungsentgelten, die die Beklagten im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen formularmäßig berechnet haben. Beide Klagen waren erfolgreich.

In beiden Verfahren habe die jeweilige Beklagte die streitigen Bearbeitungsentgelte durch Leistung der Klagepartei ohne rechtlichen Grund erlangt, so der BGH. Die Vereinbarung von Bearbeitungsentgelten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Verbraucherkreditverträge sei unwirksam, wie der BGH bereits früher entschieden habe. Die Rückzahlungsansprüche beider Kläger seien zudem nicht verjährt. Bereicherungsansprüche verjährten nach § 195 BGB grundsätzlich in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§ 199 Absatz 1 BGB). Der Gläubiger eines Bereicherungsanspruchs habe Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen, wenn er von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt. Nicht erforderlich sei hingegen in der Regel, dass er aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Ausnahmsweise könne aber die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht in einem für die Klageerhebung ausreichenden Maße einzuschätzen vermag. Das gelte erst recht, wenn der Durchsetzung des Anspruchs eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht. In einem solchen Fall fehle es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn.

Angesichts des Umstands, dass Bearbeitungsentgelte in „banküblicher Höhe“ von zuletzt bis zu zwei Prozent von der älteren Rechtsprechung des BGH gebilligt worden seien, sei den Darlehensnehmern vorliegend die Erhebung einer Rückforderungsklage erst zumutbar, nachdem sich im Laufe des Jahres 2011 eine gefestigte oberlandesgerichtliche Rechtsprechung herausgebildet hatte, die Bearbeitungsentgelte in AGB beim Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen missbilligte. Seither habe ein rechtskundiger Dritter billigerweise damit rechnen müssen, dass Banken die erfolgreiche Berufung auf die ältere Rechtsprechung des BGH künftig versagt werden würde. Ausgehend hiervon seien derzeit nur solche Rückforderungsansprüche verjährt, die vor 2004 entstanden sind, sofern innerhalb der absoluten – kenntnisunabhängigen – zehnjährigen Verjährungsfrist des § 199 Absatz 4 BGB vom



Kreditnehmer keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen worden sind.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 28.10.2014, XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14

Mehrwertsteuersystem: EU-Kommission stellt Optionen vor

In einem aktuell veröffentlichten Papier erläutert die Europäische Kommission Überlegungen zur Gestaltung eines einfacheren, wirksameren und betrugssichereren Mehrwertsteuersystems für den Binnenmarkt in der Europäischen Union (EU). Ziel ist nach Angaben der Kommission die Schaffung eines „endgültigen Mehrwertsteuersystems“, das das seit mehr als 20 Jahren in der EU geltende vorläufige und überholte System ersetzen soll.

Bisher seien grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen in der EU von der Mehrwertsteuer befreit, während der EU-interne Erwerb im Mitgliedstaat des Erwerbs besteuert werde, erläutert die Kommission. Dieses System habe sich jedoch als betrugsanfällig und als hochkompliziert für grenzübergreifende Geschäfte erwiesen.

Umfangreiche politische und fachliche Konsultationen hätten ergeben, dass ein auf dem Ursprungsort basierendes System nicht realisierbar sei. Vielmehr bestehe Einigkeit darin, dass ein endgültiges System auf dem Grundsatz des Bestimmungsorts basieren müsse, das heißt die Mehrwertsteuer sei am Bestimmungsort der Gegenstände zu entrichten. Dieses System könne jedoch für Lieferungen von Gegenständen zwischen Unternehmen auf unterschiedliche Weise gestaltet und umgesetzt werden. In dem jetzt veröffentlichten Papier stellt die Kommission fünf Optionen vor, die sie für durchführbar hält:

- Der Lieferer ist für die Erhebung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verantwortlich, und die Besteuerung von Lieferungen hängt davon ab, wohin die Gegenstände geliefert werden.
- Der Lieferer ist für die Erhebung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verantwortlich, und die Besteuerung von Lieferungen hängt davon ab, wo der Kunde niedergelassen ist.
- Der Kunde – nicht der Lieferer – schuldet die Mehrwertsteuer, und besteuert wird dort, wo der Kunde niedergelassen ist (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft).

- Der Kunde – nicht der Lieferer – schuldet die Mehrwertsteuer, und besteuert wird dort, wohin die Gegenstände geliefert werden.
- Der Status quo wird beibehalten, allerdings mit einigen Änderungen.

Die Kommission werde nun eine eingehende Bewertung vornehmen, um festzustellen, welche Auswirkungen die einzelnen Optionen für die Unternehmen und die Mitgliedstaaten hätten. Für das Frühjahr 2015 hat sie angekündigt, auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse das mögliche weitere Vorgehen zu erläutern.

Europäische Kommission, PM vom 30.10.2014

Vollmachtsdaten: Neues Muster

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das Muster für die Bevollmächtigung von Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften neu gefasst.

Hintergrund: Mit Schreiben vom 10.10.2013 (IV A 3 – S 0202/11/10001) hatte das BMF Muster für eine Bevollmächtigung von Steuerberatern, Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfevereinen im Besteuerungsverfahren veröffentlicht, deren Nutzung unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz ist.

Das als Anlage 1 des BMF-Schreibens vom 10.10.2013 bekannt gegebene Muster für die Bevollmächtigung von Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften ist nun laut Ministerium neu gefasst worden, damit es künftig von allen nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Gesellschaften verwendet werden kann.

Vollmachten, die Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften nach dem mit BMF-Schreiben vom 10.10.2013 veröffentlichten Muster erteilt wurden, gelten nach Angaben des BMF unabhängig hiervon unverändert weiter und können der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz weiterhin zugrunde gelegt werden. Vorbehaltlich abweichender landesspezifischer Bestimmungen gelte Entsprechendes für die mit BMF-Schreiben vom 07.05.2014 geregelte Nutzung von Vollmachten für die Freischaltung zur Elsterkontoabfrage, wenn die Vollmacht uneingeschränkt erteilt worden sei. Würden die Voll-

machtsdaten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, sei die Verwendung des amtlichen Musters freigestellt.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 03.11.2014, IV A 3 – S 0202/11/10001

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss mit Abgabe der Steuererklärung gestellt werden

Wer private Beteiligungserträge erzielt, muss den Antrag, das Teileinkünfteverfahren anstelle des Abgeltungssteuersatzes anzuwenden, spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung stellen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Die Klägerin war im Jahr 2009 zu 90 Prozent an einer GmbH beteiligt. Die hieraus erzielten Kapitalerträge gab sie in der gemeinsam mit ihrem Ehemann abgegebenen Einkommensteuererklärung an, ohne hierzu weitere Anträge zu stellen. Das Finanzamt wandte daher den Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent an. Nach abschließender Freigabe, aber noch vor Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids, beantragten die Kläger, die Kapitalerträge zu 60 Prozent nach dem Regelsteuersatz zu besteuern (so genanntes Teileinkünfteverfahren). Diesen Antrag lehnte das Finanzamt als verspätet ab. Die Kläger führten demgegenüber aus, dass sie ihre Steuererklärung mindestens bis zur Bekanntgabe des Bescheids um den erforderlichen Antrag ergänzen dürften.

Dem folgte das FG nicht und wies die Klage ab. Die Kläger hätten zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Absatz 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu beantragen, weil die Klägerin zu mindestens 25 Prozent an der GmbH beteiligt war. Die Vorschrift sehe jedoch ausdrücklich vor, dass der Antrag spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung gestellt werde. Sinn dieser strengen Fristregelung sei es, klare und praktikable Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zu schaffen. Demgegenüber sehe das Gesetz für die Ausübung anderer Wahlrechte (zum Beispiel in Bezug auf die Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG) gerade keine derartige Ausschlussfrist vor. Im Hinblick auf die Ausübung eines Wahlrechts stehe den Klägern auch nicht das Recht zu,

ihre Steuererklärung zu berichtigen, weil die Erklärung nicht unrichtig oder unvollständig gewesen sei. Es komme daher nicht darauf an, ob der Bescheid bereits bekannt gegeben worden sei oder nicht.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 21.08.2014, 7 K 4608/11 E, nicht rechtskräftig

Bundestags-Finanzausschuss stimmt Ratinggesetz zu

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 05.11.2014 einer Neuordnung des Ratingwesens zugestimmt. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen nahm der Ausschuss den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratingagenturen (BT-Drs. 18/1774) an. Die Fraktion Die Linke enthielt sich. Zuvor waren auf Antrag der Koalitionsfraktionen einige überwiegend redaktionelle Änderungen an dem Entwurf vorgenommen worden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Abhängigkeit der Finanzbranche von Bewertungen der Ratingagenturen zu verringern. Die unkritische und häufig schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen zur Einstufung der Bonitätsgewichtung von Kreditnehmern und Wertpapieren zu aufsichtsrechtlichen Zwecken durch Unternehmen der Finanzbranche habe häufig zu einer unzureichenden Einschätzung der Ausfallrisiken geführt, so die Begründung der Regierung. Dies habe zum Entstehen der Finanzmarktkrise im Herbst 2008 beigetragen.

Der Gesetzentwurf, mit dem auch europäisches Recht umgesetzt wird, sieht vor, dass die Unternehmen der Finanzbranche in Zukunft bei der Bonitätseinschätzung stärker eigene Einschätzungen von Risiken vornehmen müssen. Mit dem Gesetzentwurf werden in die Bußgeldvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches zudem neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

Ein Sprecher der CDU/CSU-Fraktion betonte, in der Finanzkrise seien die Probleme mit Ratingagenturen deutlich geworden. Jetzt gehe es darum, die Bedeutung von Ratings zu verringern. Zugleich würden europäische Agenturen im Wettbewerb mit den großen amerikanischen Agenturen gestärkt. Die SPD-Fraktion bezeichnete den Entwurf nicht unbedingt als Meilenstein, „aber immerhin als Mosaikstein“ in der Finanzmarktregulierung. Die Wirtschaft werde jetzt etwas unabhängiger von den Agenturen.

Die Fraktion Die Linke erkannte zwar an, dass die geplanten Maßnahmen in die richtige Richtung gingen. Erforderlich sei jedoch die Schaffung einer öffentlichen europäischen Ratingagentur. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte, wesentliche Änderungen an den Finanzmärkten seien nicht zu erwarten. Eine Frage sei auch, ob Ratings bei der Banken- und Versicherungsregulierung weiterhin im bisherigen Umfang vorausgesetzt werden sollten.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.11.2014

Vergebliche Anschaffungskosten für Vermögensanlage sind keine Werbungskosten für Kapitaleinkünfte

Wer für eine Vermögensanlage vergeblich Anschaffungskosten getätigt hat, kann diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften in Ansatz bringen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Der Kläger beabsichtigte, die Anteile an einer GmbH zu erwerben und ihre Geschäftsführung von ihren aus Altersgründen ausscheidenden Gesellschaftern zu übernehmen. Zur Begrenzung seiner persönlichen Haftung sollten Anteilserwerb und Finanzierung über eine weitere, noch zu gründende GmbH erfolgen, deren Alleingesellschafter-Geschäftsführer der Kläger werden wollte. Letztlich scheiterten seine Bemühungen.

Nachdem das Finanzamt nur einen Teil seiner Ausgaben – Aufwendungen für Finanzierungs- und Steuerberatung sowie Zahlung einer Entschädigung für einen rückabzuwickelnden Finanzierungs- beziehungsweise Bürgschaftsvertrag – als Werbungskosten für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anerkannt hatte, zog der Kläger vor Gericht. Er macht geltend, bei den vergeblich aufgewendeten Gründungskosten handele es sich um Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Das FG wies die Klage ab. Anschaffungskosten, einschließlich der Anschaffungsnebenkosten einer Vermögensanlage, gehörten nicht zu den abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Auch vergeblich aufgewendete Anschaffungskosten blie-

ben Anschaffungskosten. Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Privatvermögens seien sie grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Da Wirtschaftsgüter des Kapitalvermögens mangels Abnutzbarkeit nicht abschreibungsfähig seien und vergebliche Anschaffungskosten das steuerrechtliche Schicksal erfolgreicher Anschaffungsaufwendungen teilten, seien auch die Anschaffungskosten und Nebenkosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht berücksichtigungsfähig. Welche Kosten dem Anschaffungsvorgang im Einzelfall zuzuordnen seien, bestimme sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei sei ein bloßer kausaler oder zeitlicher Zusammenhang mit der Anschaffung nicht ausreichend. Vielmehr komme es auf die Zweckbestimmung der Aufwendungen an.

Aufwendungen, die für den Erwerb einer Kapitalanlage gemacht werden, rechneten, anders als Aufwendungen bei einer bestehenden Kapitalanlage, nicht zu den Werbungs-, sondern zu den Anschaffungskosten. Denn zu diesen gehöre nicht nur der Kaufpreis in engem Sinn, sondern alles, was der Erwerber aufwenden müsse, um das Wirtschaftsgut zu erlangen. Beratungskosten, die im Zusammenhang mit einem Erwerb anfielen, seien dann Anschaffungskosten, wenn die Kaufentscheidung bereits grundsätzlich getroffen worden sei. Vergeblich aufgewandte Beratungskosten anlässlich der fehlgeschlagenen Gründung einer Kapitalgesellschaft gehörten zu den Anschaffungsnebenkosten einer – erstrebten – Beteiligung und nicht zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 23.04.2014, 6 K 248/13, rechtskräftig

Freiberufler

Werbungskostenabzug für Berufsausbildungskosten: Ausschluss möglicherweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) soll klären, ob es mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist, dass nach § 9 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Hierum bittet in einem Vorabentscheidungsersuchen der Bundesfinanzhof (BFH).

In den insgesamt sechs Streitfällen, die zu den Vorlagen an das BVerfG führten, hatten Steuerpflichtige Ausbildungen zum Flugzeugführer auf eigene Kosten (rund 70.000 Euro) absolviert und waren danach als angestellte Berufspiloten für Fluggesellschaften tätig; in anderen Fällen hatten Steuerpflichtige Berufsausbildungen an Universitäten oder Fachhochschulen absolviert und waren danach auf dieser Grundlage beruflich tätig. Die Steuerpflichtigen hatten ihre Aufwendungen für die Berufsausbildung jeweils als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht und die Feststellung entsprechender vortragsfähiger Verluste begehrt, um diese dann in den folgenden Jahren mit ihren aus der Berufstätigkeit erzielten Einkünften verrechnen zu können. Dem stand in allen Streitfällen allerdings § 9 Absatz 6 EStG entgegen, der mit Gesetz vom 07.12.2011 rückwirkend ab 2004 eingeführt worden war. Seitdem sind Aufwendungen für die erste Berufsausbildung vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit dagegen beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Denn sie dienen der Erzielung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte. Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und sei auch nicht mit Vereinfachung und Typisierung zu rechtfertigen.

Berufsausbildungskosten stellten auch keine beliebige Einkommensverwendung dar, sondern gehörten zum zwangsläufigen und pflichtbestimmten Aufwand, der nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG

nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stehe. Diese Aufwendungen seien deshalb, so der BFH, jedenfalls unter dem Aspekt der Existenzsicherung einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Dem werde nicht entsprochen, wenn für sie lediglich ein Sonderausgabenabzug in Höhe von 4.000 Euro/6.000 Euro in Betracht komme. Denn der Sonderausgabenabzug bleibe bei Auszubildenden und Studenten nach seiner Grundkonzeption wirkungslos, weil gerade sie typischerweise in den Zeiträumen, in denen ihnen Berufsausbildungskosten entstünden, noch keine eigenen Einkünfte erzielten. Der Sonderausgabenabzug gehe daher ins Leere. Denn er berechne im Gegensatz zum Werbungskostenabzug auch nicht zu Verlustfeststellungen, die mit späteren Einkünften verrechnet werden könnten.

Dagegen folgte der BFH nicht den Revisionsvorbringen, dass die rückwirkende Anwendung des Abzugsverbots auf das Jahr 2004 verfassungswidrig sei. Denn insoweit sei die Rückwirkung nach Maßgabe der Rechtsprechung des BVerfG ausnahmsweise zulässig.

Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 17.07.2014, VI R 2/12 und VI R 8/12

Patentboxen: Deutschland und Großbritannien unterbreiten gemeinsamen Vorschlag

Deutschland und Großbritannien haben sich auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigt, mit dem die Verhandlungen über neue Präferenzregelungen für geistiges Eigentum (so genannte Patentboxen) im Rahmen des BEPS-Projekts (Base Erosion and Profit Shifting) der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgebracht werden sollen.

Der Vorschlag basiert nach Angaben des Bundesfinanzministeriums auf dem modifizierten Nexus-Ansatz der OECD, nach dem Steuervergünstigungen direkt an Forschungsausgaben geknüpft sein müssen, ändert die betreffenden Regelungen jedoch ab, um Bedenken Rechnung zu tragen, die einige Staaten geäußert haben. Auch versucht der Vorschlag, noch offene Fragen im Zusammenhang mit Qualifizierung von Ausgaben, Bestandsschutz sowie der Nachvollziehbarkeit qualifizierter Forschungsausgaben zu klären.

Mit dem Vorschlag soll ein Kompromiss zwischen unterschiedlichen Ansichten von OECD- und G20-Mitgliedstaaten bezüglich der An-

wendung des modifizierten Nexus-Ansatzes herbeigeführt werden. Deutschland und Großbritannien werden nach Angaben des Bundesfinanzministeriums ihr Konzept dem OECD-Forum „Schädliche Steuerpraktiken“ unterbreiten und streben die Zustimmung von OECD und G20 bei der Sitzung des OECD-Fiskalausschusses im Januar 2015 an. Sowohl Deutschland als auch Großbritannien setzten sich weiterhin für den erfolgreichen Abschluss der BEPS-Verhandlungen bis Ende 2015 sowie die Erzielung der dafür notwendigen Fortschritte bei allen Aktionspunkten des Projekts ein, so das Bundesfinanzministerium. Der Vorschlag sei im Rahmen bilateraler Gespräche zwischen beiden Ländern erarbeitet worden, um es einerseits den Staaten weiterhin zu ermöglichen, entsprechende Regelungen anzubieten, und andererseits deren Missbrauch zu verhindern.

Erreicht werden solle dies durch eine Stärkung des Nexus-Ansatzes, um sicherzustellen, dass in dem Staat, der die Vergünstigung gewährt, wirtschaftliche Substanz vorliegt, und gleichzeitig durch eine bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realität von Forschungsinvestitionen durch Unternehmen. Für die Umstellung von den bisherigen auf die neuen Vorschriften seien Übergangsregelungen vorgesehen. Außerdem würden weitere Schritte zur praktischen Umsetzung des modifizierten Nexus-Ansatzes vorgeschlagen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 11.11.2014

Politikberater ist kein Freiberufler

Gewerbliche Tätigkeit oder Freiberufler? Die Entscheidung ist oft nicht einfach. Jetzt hat sich der BFH mit dem Fall eines Politikberaters beschäftigt. Warum dieser kein Freiberufler ist, lesen Sie hier.

Das Einkommensteuergesetz kennt den Beruf des Politikberaters nicht. Da die Tätigkeit von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein kann, kam es hier vor Gericht besonders auf gute Argumente an – die den BFH im entschiedenen Fall leider nicht von der Freiberuflichkeit des klagenden Politikberaters überzeugten.

Der hier betroffene Politikberater hatte eine Ausbildung zum Agrarfachwirt sowie ein Magisterstudium in den Fächern Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und neuere Geschichte abgeschlossen und bezeichnete sich als „Politikberater für Gesetzgebung“. In dieser Funktion lagen seine Arbeitsschwerpunkte in der umfangreichen Informa-

tionsbeschaffung rund um spezielle aktuelle Gesetzgebungsvorhaben und der diesbezüglichen Berichterstattung gegenüber seinen Auftraggebern – ein Verband, Wirtschaftsunternehmen und einige Anwaltskanzleien.

Der Politikberater besaß einen Presseausweis, der es ihm ermöglichte, wie ein Parlamentsjournalist an den öffentlichen Gremiensitzungen und an Pressekonferenzen teilzunehmen. Er betrachtete sich selbst als selbständig schriftstellerisch und wissenschaftlich tätig – eine Tätigkeit, die dem Beruf eines Journalisten so ähnlich ist, dass er wie ein Journalist steuerlich als Freiberufler eingestuft werden müsste.

Das jedenfalls war seine Auffassung, die sich mit der des BFH aber nicht deckte: Weil sich seine Ausarbeitungen nicht an die Öffentlichkeit sondern ausschließlich an seine Auftraggeber richteten, handle es sich hier weder um eine schriftstellerische noch um eine wissenschaftliche oder eine journalistenähnliche Tätigkeit, entschieden die Richter (BFH-Urteil vom 14.5.2014, VIII R 18/11).

Ab 2015 Fahrtenbuch statt 1 %-Methode?

Ist Ihnen der Privatanteil nach der 1%-Methode zu hoch? Müssen Sie für mehrere Betriebs-Pkw einen pauschalen Privatanteil versteuern? Dann sollten Sie ein steuerlich anerkanntes Fahrtenbuch führen.

Auf ein Fahrtenbuch umsteigen können Sie immer nur zu Beginn eines Jahres oder beim Kauf eines neuen Fahrzeugs. Während des Jahres darf bei demselben Wagen die Methode nicht gewechselt werden.

Sollte sich später herausstellen, dass der Privatanteil nach der 1 %-Methode niedriger wäre, dürfen Sie sich trotz Fahrtenbuch nachträglich bei Ihrer Steuererklärung für die 1 %-Regelung entscheiden.

Das Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und zum Ende jeder einzelnen betrieblichen und beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und
- aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.



Wichtig: Fahrtenbücher müssen zeitnah geführt werden und dürfen nicht im Nachhinein ohne größeren Aufwand veränderbar sein. Ein mit Excel geführtes Fahrtenbuch wird nicht akzeptiert, da nachträgliche Änderungen nicht ausgeschlossen sind!

Endgültige Vorsteueraufteilung erst in der Jahreserklärung

Ist die Aufteilung von Vorsteuer zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bereits endgültig oder kann im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung noch eine Änderung erfolgen? Der BFH räumt Zeit bis zur Jahreserklärung ein.

Erbringt ein Unternehmer teils umsatzsteuerpflichtige, teils umsatzsteuerfreie Leistungen, muss er die Vorsteuer aus allgemeinen Kosten, die sich nicht direkt einem der beiden Bereiche zuordnen lassen, aufteilen. Die nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge kann der Unternehmer sachgerecht schätzen. Dabei wird er wenn möglich von den Verhältnissen des Vorjahres ausgehen. Bei einer neu aufgenommenen Tätigkeit aber kann er zunächst nur vom voraussichtlichen Umsatzverhältnis ausgehen. Doch was gilt, wenn die Prognose so nicht eintrifft?

Zum Teil vertrat die Finanzverwaltung die Meinung, dass der Vorsteuerabzug bereits beim Leistungsbezug entstehe und es daher nur auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Verwendungsabsicht ankomme. Damit wäre der Zeitpunkt für die Aufteilung zum Nachteil der Steuerpflichtigen nach vorne verlagert und ungeachtet der späteren tatsächlichen Entwicklung fixiert worden.

Dem ist zum Glück der BFH entgegengetreten. Er machte deutlich, dass bei der erforderlichen Aufteilung der Vorsteuer regelmäßig auf die Verhältnisse im gesamten Jahr abzustellen ist. Es kommt also nicht auf die einzelnen Voranmeldungszeiträume an. Entscheidend sind die Relationen, die sich im Nachhinein für das abgelaufene Jahr ergeben. Die Aufteilung der Vorsteuer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist vorläufig. Erst in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung kommt es gegebenenfalls zu einer Korrektur und zur endgültigen Berechnung der abziehbaren Vorsteuer (BFH-Urteil vom 24.4.2013, XI R 25/10). Dieser Auffassung hat sich nun auch die Finanzverwaltung angeschlossen.

Terminverlegung bei bereits vorgesehenem Geschäftstermin?

Ein bereits geplanter geschäftlicher Termin kann ein Grund sein, den Termin für eine mündliche Verhandlung zu verschieben. Das Gericht darf in einem solchen Fall nicht immer Prozessverschleppungsabsicht unterstellen, erklärte der BFH.

Hat ein Steuerzahler gegen eine Entscheidung seines Finanzamtes Klage eingereicht und das von ihm angerufene Finanzgericht ein Datum festgelegt, zu dem die mündliche Verhandlung stattfinden sollte, so kann er eine Verlegung des Termins verlangen, wenn er bereits vor Eingang der Ladung zu diesem Termin eine dienstlich erforderliche Auslandsreise gebucht hatte. Das Gericht darf ihm diesen Wunsch nicht ausschlagen, weil es davon ausgeht, dass möglicherweise eine „Prozessverschleppungsabsicht“ dahinter stecken könnte.

Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs hervor. Im entschiedenen Fall hatte der klagende Steuerzahler nach Auffassung des BFH ausreichend glaubhaft gemacht, dass er bereits vor der Bekanntgabe des Termins zur mündlichen Verhandlung geschäftliche Verabredungen für diesen Tag getroffen und zu diesem Zweck eine Flugreise ins Ausland gebucht hatte. Sein Arbeitgeber hatte zudem bestätigt, dass die Teilnahme seines Mitarbeiters an der Besprechung erforderlich sei und eine Absage erhebliche Kosten verursachen würde.

Anzeichen für eine Prozessverschleppungsabsicht konnten die Richter nicht erkennen. Eine solche Absicht kann zum Beispiel angenommen werden, wenn ein Beteiligter wiederholt Anträge auf Terminsänderung stellt und es an der insoweit gebotenen Mitwirkung an einer zügigen Durchführung des Klageverfahrens fehlen lässt.

BFH-Urteil vom 19.10.2012, VII B 79/12

Inventarverkauf kann umsatzsteuerpflichtig sein

Der Verkauf eines Gebäudes ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die Veräußerung von Inventar, das sich im Gebäude befindet? Nein, meint das FG München.

Der Verkauf von Grundstücken ist umsatzsteuerfrei. Doch oft gibt es Streit um die umsatzsteuerliche Behandlung des Verkaufs von Wirt-

schaftsgütern in Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf. Ein aktuelles Urteil gibt dazu Hinweise (FG München vom 16.4.2013, 2 K 3443/10). Danach unterliegt der Verkauf von Inventar in Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich bei den Gegenständen um wesentliche Bestandteile handelt. Das ist jedoch bei Mobiliar, Bestuhlung, Fuhrpark, Maschinen usw. nicht der Fall, sodass darauf 19 % Umsatzsteuer zu zahlen ist. Dafür wird keine Grunderwerbsteuer für den Kauf fällig.

Der Verkäufer des Grundstücks blitzte übrigens auch mit seiner Argumentation ab, beim Verkauf des Inventars handle es sich um eine unselbstständige Nebenleistung zum umsatzsteuerfreien Grundstücksverkauf. Dann wäre nämlich der Inventarverkauf ebenfalls umsatzsteuerfrei. Mit zahlreichen Verweisen auf die Rechtsprechung zerpfückten die Richter diesen Ausweg aus der Umsatzsteuerpflicht. Dass das Inventar im Rahmen des notariellen Kaufvertrags veräußert wurde und ein Gesamtpreis vereinbart worden war, spielte für die Richter keine Rolle. Der Verkäufer musste daher die Umsatzsteuer auf die Inventarverkäufe ans Finanzamt nachentrichten.

Kurzfristige Beschäftigung darf ab 2015 länger dauern

Ab 1.1.2015 werden die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen angehoben. Ziel der Maßnahme ist, die Einführung des Mindestlohns insbesondere bei Saisonarbeitskräften zu erleichtern.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) wird ab 1.1.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde eingeführt, der grundsätzlich für alle Arbeitnehmer ab 18 Jahren und damit auch für Minijobber gilt. Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen gelten für Auszubildende, Langzeitarbeitslose, Zeitungsausträger sowie für bestimmte Praktikanten. Die Einzelheiten sind im Mindestlohngesetz (MiLoG) geregelt.

Die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen werden ab 1.1.2015 von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen auf drei Monate oder 70 Arbeitstage angehoben. Damit soll die Einführung des Mindestlohns ab 2015 insbesondere bei Saisonarbeitskräften erleichtert werden.

Die Anhebung ist jedoch nur vorübergehend: Damit dies nicht zu einer generellen Ausweitung der sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung führt, ist diese Regelung auf vier Jahre befristet.

Ab 1.1.2019 gelten wieder – wie bis 2014 – die Höchstgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen.

Wenn der Investitionsabzugsbetrag einem anderen Wirtschaftsgut zugeordnet wird

Ein Unternehmer kann für eine innerhalb von drei Jahren geplante Anschaffung bereits eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen und hat dann innerhalb dieser drei Jahre den Kauf zu tätigen – andernfalls wird die Steuerermäßigung rückwirkend aufgehoben.

Der Unternehmer hat aber die Möglichkeit, die Steuerersparnis dadurch zu retten, dass er (wie hier) im dritten der drei Jahre eine andere als die ursprünglich geplante Maschine kauft, die in etwa dem Wert der Maschine entspricht, für die er den Investitionsabzugsbetrag gebildet hat. Das gilt unabhängig davon, ob er das „geplant“ hatte oder es sich zufällig ergab, weil er das vorgesehene Wirtschaftsgut nicht mehr benötigt.

FG Sachsen, 6 K 824/14 vom 15.07.2014